

S a t z u n g

über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen für die Stadt Lauterecken  
vom 22. 01. 93

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.06.1992 (GVBl. S. 143) sowie der §§ 41 Landesstraßengesetz für Rheinland-Pfalz i.d.F. vom 1.8.1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.1991 (GVBl. S. 124), des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes i.d.F. vom 12. Februar 1990 (BGBl. I, Seite 204) wird folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle in der Baulast der Stadt stehenden öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage, sowie für die Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen oder Teilen hiervon, soweit für diese die Stadt Trägerin der Baulast ist.

§ 2

Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) nach den §§ 41 ff. Landesstraßengesetz der Erlaubnis durch die Stadt.

Das gleiche gilt, wenn die Straße oder der Gehweg nicht vorwiegend zum Verkehr, sondern zu anderen Zwecken benutzt wird.

§ 3

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Abweichend von den §§ 41 ff. Landesstraßengesetz und dem § 8 Bundesfernstraßengesetz bedürfen die in Absatz 2 aufgezählten Sondernutzungen keiner Erlaubnis.
- (2) Keiner Erlaubnis bedürfen
  1. Bauaufsichtlich genehmigte Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer
  2. bauaufsichtliche genehmigte Treppenstufen
  3. bauaufsichtlich genehmigte Werbeanlagen, die an einer an die Straße angrenzenden baulichen Anlage angebracht sind. Hinweisschilder, Hinweiszeichen und Warenautomaten, die an einer an die Straße angrenzenden baulichen Anlage angebracht sind und die höchstens 25 cm in den Gehweg hineinragen.

4. Werbeanlagen während eines Wahlkampfes, sofern sie nicht in den Luftraum der Fahrbahnen hineinragen.
  5. das behördlich genehmigte Sammeln von Geld- und Sachspenden (Straßensammlungen)
- (3) Eine nach anderen Vorschriften etwa bestehende Genehmigungspflicht wird durch vorstehende Regelung nicht berührt.

#### § 4

##### Erlaubnis

- (1) Eine Sondernutzung darf erst ausgeübt werden, wenn dafür eine Erlaubnis erteilt ist.
- (2) Die Erlaubnis ist schriftlich bei der Verbandsgemeindeverwaltung Lauterecken mit Angaben über Art und Dauer der beabsichtigten Sondernutzung zu beantragen.

Die Verbandsgemeindeverwaltung Lauterecken kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

- (3) Die erteilte Erlaubnis ist nicht übertragbar.

#### § 5

##### Einschränkung der erlaubnisfreien Sondernutzung

Die Ausübung einer erlaubnisfreien Sondernutzung kann untersagt oder eingeschränkt werden, wenn öffentliche Belange es erfordern.

#### § 6

##### Haftung

- (1) Wer eine Sondernutzung ausübt, haftet für alle Schäden, die aus Anlaß der Ausübung entstehen und hat die Stadt von allen Ansprüchen Dritter freizustellen.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, zur Deckung der Kosten für evtl. entstehende Schäden von dem Erlaubnisnehmer vor Erteilung der Erlaubnis eine angemessene Kautions zu verlangen.

§ 7

Gebühren

Für die Erteilung der Erlaubnis einer Sondernutzung werden Gebühren aufgrund einer besonderen Gebührensatzung erhoben.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine Straße ohne Erlaubnis zur erlaubnispflichtigen Sondernutzung in Gebrauch nimmt,
2. einer nach § 3 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen ergangenen Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen zuwiderhandelt,
3. einer aufgrund der Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt
4. den in der Sondernutzungserlaubnis gemachten Auflagen zuwiderhandelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden (§ 24 Abs. 5 GemO).

§ 9

Märkte

Die ortsrechtlichen Bestimmungen über öffentliche Marktveranstaltungen bleiben unberührt.

